

ganze noch nicht vollständig analysierte Handschrift⁵⁹⁾ hat dadurch eine gewisse Bekanntheit erlangt, daß sie teilweise eine Kopie jener berühmten, heute verlorenen Kapitularienhandschrift von Beauvais darstellt, die É. Baluze als die beste und vollständigste der ihm bei seiner Kapitularienedition zur Verfügung stehenden bezeichnet hat⁶⁰⁾. Das Konzil von Trosly findet sich fol. 205^r—236^v. Fol. 237^r schließen sich die Notitia über die Zusammenkunft zwischen Heriveus und Hatto und die Verse von der Rückseite des Kuseler Altares an⁶¹⁾. Fol. 237^v—238^r folgt der Brief Johannes' X. an Heriveus⁶²⁾. Vor Beginn des Konzils und nach dem Johannesbrief sind die Seiten leer. Das Konzil trägt in der Handschrift den Titel: *Concilium Remense* (fol. 205^r). Als Bibliotheksprovenienz ist angegeben: *Ex Bibliotheca S^{ti} Remigii Remensis* (fol. 205^r). Es ist insofern nicht zweifelhaft, daß wir es hier mit einer Abschrift des heutigen Cod. Vat. Reg. lat. 418 zu tun haben.

Wann und auf welche Weise ist der Codex in die Hände der Correctores Romani gekommen? Im November des Jahres 1572 hatten die Correctores eine Desideratenliste fertiggestellt, die zur Neuedition des Decretum Gratiani benötigte, aber in römischen Bibliotheken nicht vorhandene Titel enthielt. Diese Liste wurde Ende des Jahres an zahlreiche Bischöfe vornehmlich Spaniens, Frankreichs und Belgiens mit der Bitte übersandt, in den Bibliotheken ihrer Heimat nachzuforschen, ob sich dort der eine oder andere benötigte Codex fände⁶³⁾. Zu den Empfängern dieses Schreibens gehörte auch der Franzose Jacques Amyot (1513

⁵⁹⁾ Notizen zum Inhalt schon bei L. Bethmann Archiv der Ges. 12 (1874) S. 246, wo zwar der Brief Papst Johannes' an Heriveus verzeichnet ist, nicht aber das Konzil von Trosly. Ab fol. 186 ist der Inhalt verhältnismäßig genau erfaßt bei J. von Pflugk-Harttung, Iter Italicum (1883) S. 127f.

⁶⁰⁾ Vgl. dazu E. Seckel, Benedictus Levita decurtatus et excerptus, in: Festschrift der Berliner Juristenfakultät für Heinrich Brunner (1914) S. 382 (nr. 3a) und bes. W. A. Eckhardt, Die von Baluze benutzten Handschriften der Kapitularien-Sammlungen, in: Mélanges ... Ch. Braibant (1959) S. 116. Beide datieren die Hs. zu Unrecht ins 17. Jh.

⁶¹⁾ Aus dieser Handschrift hat J. von Pflugk-Harttung, Iter Italicum (1883) S. 380 die Stücke erstmals herausgegeben.

⁶²⁾ Schon der Schreiber dieses Codex mutmaßte, daß dieser Brief von Johannes X. und nicht, wie man früher annahm, von Johannes IX. stamme, denn am linken Rand von fol. 237^v steht die Notiz: *Joannes IX vel potius X.*

⁶³⁾ Vgl. dazu K. Schellhass, Wissenschaftliche Forschungen unter Gregor XIII. für die Neuausgabe des Gratianischen Dekrets, in: Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters, P. Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, hg. von A. Brackmann (1926) S. 675 f. (Inhalt der Liste S. 676).